Ord. Nr. 3.5.1

Gemeinde pratteln

Abfallreglement
(AR)

vom 25. November 2002 (Stand am 1. April 2024)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen ... 1
§ 1 Zweck ... 1
§ 2 Begriffe ... 1
§ 3 Geltungsbereich ... 1
§ 4 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung ... 2

B. Sammlung, Kompostierung, Abfuhr ... 2
§ 5 Sammlungen ... 2
§ 6 Wiederverwendbare Gegenstände und wiederverwertbare Abfälle ... 2
§ 7 Problemabfälle ... 2
§ 8 Kompostierung ... 3
§ 9 Abfuhr von Siedlungsabfällen ... 3

C. Finanzielles ... 4
§ 10 Abfallrechnung ... 4
§ 11 Gebühren ... 4

D. Schlussbestimmungen ... 5
§ 12 Information ... 5
§ 13 Vollzug ... 5
§ 14 Rechtspflege ... 5
§ 15 Strafbestimmungen ... 5
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts ... 5
§ 17 Inkrafttreten ... 5

Anhang ... 7

Änderungen ... 8

Abfallreglement
(AR)

vom 25. November 2002 (Stand am 1. April 2024)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 115 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1],

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt:

a. die Vermeidung beziehungsweise Reduktion von Abfällen;

b. die Wiederverwendung von Gegenständen;

c. die Wiederverwertung (Recycling) von Abfällen;

d. die umweltgerechte Entsorgung von nicht wiederverwertbaren Abfällen.

§ 2 Begriffe

[1] Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Dazu gehören auch vermischte Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die ohne spezielle Vorbehandlung einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden können.

[2] Problemabfälle sind Stoffe oder Gegenstände, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung bei unsachgemässer Entsorgung Mensch und Umwelt gefährden können.

§ 3 Geltungsbereich

[1] Das Reglement gilt für:

a. Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,

b. Siedlungsabfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben,

c. Problemabfälle von Kleinverbrauchern bzw. Kleinverbraucherinnen.

[2] Das Reglement gilt nicht für:

Alle übrigen Abfälle, insbesondere spezifische oder sortenreine Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Diese muss der Verursacher bzw. die Verursacherin im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

1 SGS 180

§ 4 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

[1] Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

[2] Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen (Ausnahmen: § 26, Abs. 3 Umweltschutzgesetz BL), in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

[3] Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

[4] Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

[5] Problemabfälle müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. Sammlung, Kompostierung, Abfuhr

§ 5 Sammlungen

[1] Die Gemeinde besitzt das Recht, wiederverwendbare Gegenstände, wiederverwertbare Abfälle sowie Problemabfälle zu sammeln oder sammeln zu lassen.

[2] Führen Dritte Sammlungen durch, muss dafür bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

[3] Wo notwendig sorgt die Gemeinde für den ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 6 Wiederverwendbare Gegenstände und wiederverwertbare Abfälle

[1] Die Gemeinde fördert die Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen.

[2] Die Gemeinde entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet respektive Separatsammlungen durchgeführt werden. Die Gemeinde weitet die Separatsammlungen aus, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

[3] Die Gemeinde sorgt insbesondere für die separate Sammlung von

a. Papier und Karton (unbeschichtet),
b. Glas,
c. Weissblechdosen,
d. übrigen Metallen.

[4] Bei den Sammelstellen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfallarten entsorgt werden.

§ 7 Problemabfälle

[1] Problemabfälle sowie Gifte dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Sie sind den Verkaufs- oder Sammelstellen zurückzugeben oder an den dafür bezeichneten Orten zu entsorgen.

Dies betrifft insbesondere:

a. Motoren- und Speiseöle,
b. Batterien und Akkumulatoren,
c. Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.),
d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen etc.),
e. quecksilberhaltige Gegenstände (Thermometer etc.),
f. Medikamente,
g. Putz- und Reinigungsmittel,
h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.),
j. Labor- und Fotochemikalien,
k. Säuren und Laugen,
l. elektrische und elektronische Geräte,
m. Kleintierkörper.

[2] Die Gemeinde macht die Bevölkerung darauf aufmerksam, dass die Verkaufsstellen gesetzlich verpflichtet sind, Gifte und bestimmte Problemabfälle zurückzunehmen. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

[3] Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Problemabfälle gesammelt und zu Abfallanlagen beziehungsweise zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden.

§ 8 Kompostierung

[1] Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung von organischen Abfällen aus Feld, Garten und Haushalt.

[2] Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung über Einrichtung und Betrieb von Kompostplätzen.

[3] Die Gemeinde organisiert den Häckseldienst.

§ 9 Abfuhr von Siedlungsabfällen

[1] Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen. Der Gemeinderat kann bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gewähren, wenn

a. eine ökologische Entsorgung garantiert ist; und
b. die Entsorgungswege aufgezeigt werden können und gewährleistet ist, dass die Separatsammelstellen der Gemeinde nicht benutzt werden; und
c. einer der folgenden Gründe erfüllt ist:
 1. wenn bedeutend grössere Mengen an Siedlungsabfällen als bei Haushalten anfallen und die Sammlung durch Spezial-, Press- oder Grosscontainer (mehr als 800 Liter Inhalt) erfolgt;

2. wenn datenschutzrechtliche Vorschriften dies gebieten;

3. wenn Lebensmittel oder andere leicht verderbende respektive faulende Stoffe es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gebieten.[2]

[2] Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

[3] Die Abfälle müssen gut zugänglich entlang der Abfuhrroute bereitgestellt werden. Dies darf frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag erfolgen.

[4] Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet mindestens einmal wöchentlich. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen und für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

[5] Die Gemeinde kann die Sammelformen und Gebindearten vorschreiben.

C. Finanzielles

§ 10 Abfallrechnung

[1] Die Abfallrechnung umfasst die Teile Abfallbeseitigung und Abfallbewirtschaftung.

[2] Die Abfallbeseitigung wird als Spezialfinanzierung geführt, in der alle Aufwendungen und Einkünfte der Abfallbeseitigung verbucht werden. Sie bildet die Grundlage für die Festsetzung und periodische Anpassung der Gebühren.

[3] Die Abfallbewirtschaftung umfasst Aufgaben, die über die eigentliche Abfallbeseitigung hinausgehen. Die Rechnung der Abfallbewirtschaftung hat keinen Einfluss auf die Gebühren.

§ 11 Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen eine von der Menge abhängige Gebühr, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung deckt.

[2] Für die Sammlung von wieder verwendbaren Gegenständen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Die Gemeinde kann jedoch der Verursacherin oder dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung und Entsorgung belasten.

[3] Die Gebühren werden aufgrund der Abfallrechnung mit dem Budget festgelegt.

[4] Die Gebühren werden im Anhang aufgeführt.[3]

[5] Mit dem Beschluss über die Gebührenanpassung ermächtigt der Einwohnerrat den Gemeinderat, den Anhang dieses Reglements entsprechend dem Beschluss anzupassen.[4]

[6] Die Gemeinde erhebt für die Erteilung von Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gemäss § 9 Abs. 1 dieses Reglements eine kostendeckende Gebühr.[5]

[7] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Gebührenverordnung.[6]

2 Fassung gemäss Ziff. I des Reglements vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2008.
3 Eingefügt durch Ziff. I des Reglements vom 27. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007.
4 Eingefügt durch Ziff. I des Reglements vom 27. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007.
5 Eingefügt durch Ziff. I des Reglements vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2008.
6 Eingefügt durch Ziff. I des Reglements vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2008.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Information

[1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über die umweltverträgliche Beseitigung.

[2] Die Gemeinde publiziert jährlich einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Problemabfälle aufgeführt sind.

§ 13 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung. Er erlässt die dazu notwendigen Verordnungen.

[2] Der Gemeinderat kann anordnen, dass Kehrichtsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement oder einer Verordnung zu diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

[3] Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.

§ 14 Rechtspflege

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen[7]

[1] Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 21. Oktober 1991 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

[7] Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

Pratteln, 25. November 2002 Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretär

Stefan Löw Bruno Helfenberger

Genehmigung und Inkrafttreten

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 23. Januar 2003.[8] Teilrevision vom 23. Juni 2008 von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 20. August 2008.[9]

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2003[10]

[8] Entscheid Nr. 31
[9] Entscheid Nr. 330
[10] GRB Nr. 47 vom 4. Februar 2002

Anhang

Gebühren: Gebührensäcke, Sperrgutmarken und Containergebühren (inkl. MWSt 8.0 %)

a. Gebührensäcke nach Volumen

17 Liter, maximal 3 kg		CHF	1.10
35 Liter, maximal 6 kg		CHF	2.20
60 Liter, maximal 12 kg		CHF	4.40
110 Liter, maximal 18 kg		CHF	6.60

b. Gebührenmarken für Kleinsperrgut und Grobsperrgut als Einzelstücke oder verschnürte Bündel nach Gewicht

(Kleinsperrgut bis 50 x 50 x 100 cm pro Stück, grösser gilt als Grobsperrgut)

pro 6 kg	1 Gebührenmarke à	CHF	2.20

c. Container für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe nach Leerungen und Gewicht

pro Leerung		CHF	16.20
pro Kilogramm		CHF	0.260

d. Häckseldienst

Grundgebühr bis 5 Minuten		CHF	25.00
Grundgebühr bis 10 Minuten		CHF	50.00
ab 11. Minute	pro Minute	CHF	4.00

e. Container für Grüngut

140 Liter-Container	CHF	90.00
240 Liter-Container	CHF	172.90
770 Liter-Container	CHF	528.20

Änderungen

Datum der Änderung	*Erlass (Titel/Ord. Nr.)*	*Geänderte Paragraphen*	*Inkrafttreten*
27. November 2006	Abfallreglement / 09.08	11 Abs. 4 und 5	1. Januar 2007
22. Januar 2008	Verordnung vom 22. Januar 2008 / GRB Nr. 047	Anhang	1. Januar 2008 (rückwirkend)
23. Juni 2008	Abfallreglement / 09.08	9 Abs. 1, 11 Abs. 6 und 7, 15	01. Oktober 2008
28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 15	1. Juli 2011
12. Januar 2016	Abfallreglement / 09.08	Anhang	1. März 2016
15. Dezember 2020	Abfallreglement / 09.08	Anhang	1. April 2022
11. Dezember 2023	Abfallreglement / 3.5.1	Anhang	1. April 2024